



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. März 2008 (04.04)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2007/0163 (COD)

7809/08

LIMITE

EDUC 87
MED 26
SOC 179
PECOS 10
CODEC 398

VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für die	Delegationen
Nr. Vordokument:	7530/08 EDUC 81 MED 24 SOC 167 PECOS 9 CODEC 357
Nr. Kommissionsvorschlag:	12241/07 EDUC 123 MED 33 SOC 290 PECOS 7
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Neufassung) - Standpunkt des Rates vor einem informellen Trilog zwecks Erzielung einer Einigung in erster Lesung mit dem EP

Im Lichte der Prüfung des oben genannten Vorschlags durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter auf dessen Tagung am 19. März 2008 erhalten die Delegationen anbei einen überarbeiteten Kompromissvorschlag, der als Grundlage für die bevorstehenden Beratungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf die Erzielung einer Einigung in erster Lesung dienen soll.

Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag erscheinen **in Fettdruck und unterstrichen** sowie zwischen den Zeichen (entsprechend der besonderen Software für Neufassungen). Die Änderungen gegenüber dem vorhergehenden Kompromissvorschlag in Dok. 7530/08 erscheinen **in Kursivschrift, in Fettdruck und unterstrichen**.

2007/0163 (COD)

neu

Vorschlag für eine

Ⓔ 1360/90

neu

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung

(Neufassung)

¹ Die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag erscheinen **in Fettdruck und unterstrichen** sowie zwischen den Zeichen (entsprechend der besonderen Software für Neufassungen).

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

neu

Rat

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen ~~Wirtschafts~~Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel ~~235~~ 150,

auf Vorschlag der Kommission²,

~~nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,~~

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

neu

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁴,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

² ~~ABl. C 86 vom 4.4.1990, S. 12.~~ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

³ ~~Stellungnahme vom 25. April 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)~~ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

neu

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung ist mehrmals in wesentlichen Punkten geändert worden⁶. Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Klarheit, im Rahmen der jetzt anstehenden Änderungen eine Neufassung dieser Verordnung vorzunehmen.

Ⓔ 1360/90

neu

- (2) Auf seiner Tagung vom 8. und 9. Dezember 1989 in Straßburg ersuchte der Europäische Rat den Rat, Anfang 1990 auf Vorschlag der Kommission die Beschlüsse zu fassen, die zur Gründung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung für Mittel- und Osteuropa erforderlich sind. Gemäß dieser Vorgabe erließ der Rat am 7. Mai 1990 die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung dieser Stiftung.

⁶ ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 vom 18. Juni 2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

neu

- (3) Gemäß dem einvernehmlichen Beschluss der in Brüssel auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993⁷ hat die Stiftung ihren Sitz in Turin (Italien).

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

- (4) Der Rat hat am 18. Dezember 1989 die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89⁸ über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen erlassen, die Hilfe in verschiedenen Bereichen, einschließlich dem der Berufsbildung, mit dem Ziel vorsieht, den Prozess der Wirtschafts- und Sozialreform in Ungarn und Polen zu unterstützen.
- (5) In der Folge ~~kann~~ hat der Rat diese Hilfe mit ~~einem~~ entsprechenden Rechtsakt ~~en~~ auf andere Länder Mittel- und Osteuropas ~~ausweiten~~ ausgeweitet .
- (6) ~~Der Prozess der Wirtschafts- und Sozialreform wird zur Entwicklung von Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft beitragen, die für beide Seiten vorteilhaft sind; diese intensiveren Beziehungen werden auch zu einer harmonischen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit in der Gemeinschaft beitragen.~~

⁷ ABl. C 323 vom 30.11.1993, S. 1.

⁸ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

neu

Rat

- (7) Am 27. Juli 1994 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2063/94⁹ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die Staaten auszuweiten, die im Rahmen der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2053/93 (TACIS-Programm) unterstützt werden.
- (8) Am 17. Juli 1998 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 1572/98¹⁰ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die nicht der Gemeinschaft angehörenden Länder und Gebiete im Mittelmeerraum auszuweiten, die Hilfe im Rahmen der finanziellen und technischen Begleitmaßnahmen zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 erhalten.
- (9) Am 5. Dezember 2000 erließ der Rat die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000¹¹ über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, mit der auch die Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 geändert wurde, um die Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung auf die westlichen Balkanländer auszudehnen, die Gegenstand der erstgenannten Verordnung sind.

⁹ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9.

¹⁰ ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1.

¹¹ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1.

- (10) Die Außenhilfeprogramme für die Länder, die Ziel der Tätigkeit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sind, werden durch neue Instrumente für die Politik im Bereich der Außenbeziehungen ersetzt, vor allem durch die mit den folgenden Verordnungen eingerichteten Instrumente: Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe¹² und Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ENPI)¹³.
- (11) Die EU unterstützt im Rahmen ihrer Außenbeziehungen die Human kapital [...] entwicklung; damit leistet sie einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder, da auf diese Weise die für die Verbesserung der Produktivität und der Beschäftigungssituation benötigten Kompetenzen aufgebaut werden, und stärkt durch die Förderung der Bürgerbeteiligung den sozialen Zusammenhalt.
- (12) Im Kontext der Bemühungen dieser Staaten zur Reformierung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen ist die Entwicklung [...] des Humankapitals ein maßgeblicher Faktor für die Erreichung langfristiger Stabilität und anhaltenden Wohlstands und insbesondere für die Herstellung eines sozioökonomischen Gleichgewichts.

¹² ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82.

¹³ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

- (13) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung könnte ~~in den Ländern Mittel- und Osteuropas, die für eine Wirtschaftshilfe zur Unterstützung des Reformprozesses in Betracht kommen,~~ im Kontext der EU-Politik im Bereich Außenbeziehungen einen bedeutenden Beitrag ~~zu einer effizienten Unterstützung im Bereich der Berufsbildung~~ zur Verbesserung der Human ~~[...]~~ **kapital** entwicklung leisten, insbesondere zur allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens ~~leisten~~.
- (14) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung wird für ihren Beitrag, die in der Europäischen Union im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere mit Blick auf das lebenslange Lernen, ~~Gemeinschaft im Berufsbildungsbereich bei der Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik~~ gesammelten Erfahrungen nutzen und die ~~an den einschlägigen Maßnahmen beteiligten~~ ~~mit Berufsbildung befaßten~~ Stellen der ~~Gemeinschaft~~ Union um Unterstützung ersuchen müssen.
- (15) In der Gemeinschaft und in Drittländern, einschließlich der Länder ~~Mittel- und Osteuropas~~, auf die die Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ausgerichtet sind, bestehen regionale und/oder nationale sowie öffentliche und/oder private Einrichtungen, die um Zusammenarbeit bei der wirksamen Unterstützung im Bereich der ~~Berufsbildung~~ Human ~~[...]~~ **kapital** entwicklung, insbesondere der allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens, gebeten werden können.

- (16) Stellung und Aufbau der Europäischen Stiftung für Berufsbildung sollten eine flexible Reaktion auf die jeweiligen unterschiedlichen Erfordernisse der zu unterstützenden Länder erleichtern und es der Stiftung ermöglichen, ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den bestehenden nationalen und internationalen Einrichtungen wahrzunehmen.
- (17) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte Rechtspersönlichkeit erhalten, dabei aber in enger arbeitsmäßiger Verbindung zur Kommission stehen und die politische **und operative** Gesamtverantwortlichkeit der Gemeinschaft und ihrer Organe beachten.
- (18) Die Europäische Stiftung für Berufsbildung sollte enge Beziehungen zu dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP), zu dem europaweiten Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich (TEMPUS) und zu allen anderen Programmen unterhalten, die der Rat ins Leben gerufen hat, um den Ländern ~~Mittel- und Osteuropas~~, auf die die Tätigkeiten der Stiftung ausgerichtet sind, Hilfe im Bildungsbereich zukommen zu lassen.
- (19) Die **Teilnahme im Rahmen der Europäischen** [...] Stiftung für Berufsbildung sollte **offen stehen für andere Länder** [...], die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu Hilfeleistungen auf dem Gebiet der Human [...] **kapital** entwicklung, insbesondere der allgemeinen und beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens an die Länder [...], auf die die Tätigkeiten der Europäischen Stiftung für Berufsbildung ausgerichtet sind ~~Mittel- und Osteuropa auf dem Gebiet der Berufsbildung verpflichten~~, im Rahmen von Vereinbarungen **verpflichten**, die in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern niedergelegt werden [...].

neu

Rat

- (20) Die Kommission und [...] **alle** Mitgliedstaaten sollten in einem Vorstand vertreten sein, um die Tätigkeit der Stiftung wirksam kontrollieren zu können. [...]
- (21) Damit die volle Autonomie und Unabhängigkeit der Stiftung gewährleistet ist, muss sie über einen unabhängigen Haushalt verfügen, dessen Mittel [...] **hauptsächlich** aus einem Gemeinschaftsbeitrag stammen. Das Haushaltsverfahren der Gemeinschaft sollte gelten, soweit es den Gemeinschaftsbeitrag und andere Beihilfen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union betrifft. Die Rechnungsprüfung sollte durch den Rechnungshof erfolgen.
- (22) Die Stiftung ist eine von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtung im Sinne des Artikels 185 Absatz 1 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹⁴ (nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt) und sollte für sich eine entsprechende Finanzregelung festlegen.

¹⁴ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

- (23) Für die Stiftung sollte die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften¹⁵ gelten.
- (24) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)¹⁶ uneingeschränkt auf die Stiftung Anwendung finden.
- (25) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission¹⁷ sollte auf die Stiftung Anwendung finden.
- (26) Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹⁸ sollte auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stiftung Anwendung finden.

¹⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

¹⁶ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

¹⁷ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

¹⁸ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(27) Da die Ziele der beabsichtigten Maßnahmen zur [...] **Unterstützung von**
Drittländern im Bereich der Human [...] **kapital** entwicklung [...] auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(28) [...]

☐ 1360/90

(29) ~~Im Vertrag sind Befugnisse für die beabsichtigten Maßnahmen nur in Artikel 235 vorgesehen~~

☐ 1360/90 (angepasst)

~~HAT~~ HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Wirkungsbereich **Ziele**

Ⓔ 2666/2000 Art. 16 (angepasst)

neu

Rat

Mit dieser Verordnung wird die Europäische Stiftung für Berufsbildung (nachstehend «Stiftung» genannt) errichtet, die ~~zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme nachstehender Länder beitragen soll:~~ im Kontext der EU-Politik im Bereich Außenbeziehungen einen Beitrag zur Verbesserung der Human [...] **kapital** entwicklung [...] in den folgenden Ländern leisten soll:

~~der mittel- und osteuropäischen Länder, die der Rat in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 oder in später verabschiedeten einschlägigen Rechtsakten als für eine Wirtschaftshilfe in Betracht kommend bezeichnet,~~

~~der aus der ehemaligen Sowjetunion hervorgegangenen unabhängigen Staaten sowie der Mongolei, die Hilfe im Rahmen des Programms zur Unterstützung der Gesundung und Neubelebung ihrer Wirtschaft gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96 oder gemäß später verabschiedeten einschlägigen Rechtsakten erhalten,~~

~~der Länder und Gebiete im Mittelmeerraum, die Hilfe im Rahmen der finanziellen und technischen Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform ihrer wirtschaftlichen und sozialen Strukturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 oder gemäß später verabschiedeten einschlägigen Rechtsakten erhalten, und~~

~~der unter die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000¹⁹ oder unter später verabschiedete einschlägige Rechtsakte fallenden Empfängerländer~~

~~Diese Länder werden nachstehend als «in Betracht kommende Länder» bezeichnet.~~

¹⁹ ~~ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1.~~

neu

Rat

- a) Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates **zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe** und später erlassener verbundener Rechtsakte unterstützt werden können;
- b) Länder, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 **zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments** und später erlassener verbundener Rechtsakte unterstützt werden können;
- c) andere Länder, **für die ein Gemeinschaftsinstrument oder eine internationale Übereinkunft gilt, das bzw. die eine Komponente der Humankapitalentwicklung beinhaltet, und** die der Vorstand [...] – auf Vorschlag der Kommission benennt, soweit die verfügbaren Ressourcen dies zulassen.

Die unter den Buchstaben a, b und c genannten Länder werden nachstehend als „Partnerländer“ bezeichnet.

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck "Humankapitalentwicklung" alle Beiträge zur lebenslangen Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen jedes Einzelnen durch Verbesserung der Systeme der beruflichen Bildung und Ausbildung.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele kann die Stiftung den Partnerländern in folgenden Bereichen Unterstützung leisten:

- Erleichterung der Anpassung an die Veränderungen im Wirtschaftsleben, insbesondere durch berufliche Aus- und Weiterbildung;
- Verbesserung der beruflichen Grund- und Fortbildung zwecks Erleichterung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt;
- Erleichterung des Zugangs zur Berufsausbildung und Förderung der Mobilität der Lehrkräfte und der Auszubildenden, besonders der jungen Menschen;
- Förderung der Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich zwischen Bildungseinrichtungen und Unternehmen;
- Entwicklung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zu Fragen von gemeinsamem Belang für die Ausbildungssysteme der Mitgliedstaaten;
- Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, besonders durch verstärkte Teilnahme an Bildung und Ausbildung in einer Perspektive des lebenslangen Lernens;
- Konzipierung, Einführung und Umsetzung von Reformen in den Bildungs- und Ausbildungssystemen zur Entwicklung der Beschäftigungsfähigkeit und der Ausrichtung auf den Arbeitsmarkt.

Ⓔ 1360/90

Rat

~~Inbesondere soll die Stiftung~~

~~sich um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den in Betracht kommenden Ländern im Berufsbildungsbereich bemühen;~~

~~zur Koordinierung der Unterstützung beitragen, die von der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern im Sinne von Artikel 16 geleistet wird.~~

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 2

~~Artikel 2~~

~~Aufgabenbereich~~

~~Die Stiftung ist gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen auf dem Gebiet der Berufsbildung tätig; sie befasst sich mit der beruflichen Grund- und Fortbildung sowie der Neuqualifizierung für Jugendliche und Erwachsene und insbesondere auch mit der Ausbildung von Führungskräften.~~

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

Artikel ~~32~~

Aufgaben

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 3 (angepasst)

Zur Verwirklichung der Ziele nach Artikel 1 ~~soll~~ führt die Stiftung im Rahmen der Befugnisse des Vorstands und gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen die folgenden Aufgaben aus :

Ⓔ 1360/90

- a) ~~Hilfe leisten bei der Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs und diesbezüglicher Prioritäten, indem sie Maßnahmen der technischen Unterstützung auf dem Gebiet der Berufsbildung durchführt und mit den entsprechenden hierfür benannten Einrichtungen in den in Betracht kommenden Ländern zusammenarbeitet,~~
- b) ~~als Clearing-Stelle dienen, die der Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und den Drittländern im Sinne von Artikel 16 sowie den in Betracht kommenden Ländern und allen sonstigen Beteiligten Informationen über laufende Maßnahmen und den künftigen Bedarf im Berufsbildungsbereich liefert, und einen Rahmen für die Weiterleitung von Unterstützungsangeboten bieten,~~

~~e) auf der Grundlage der Buchstaben a) und b)~~

~~sondieren, welche Möglichkeiten für Gemeinschaftsunternehmen zur Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen, auch in Form von Pilotprojekten, für die Bildung spezialisierter multinationaler Teams für bestimmte Vorhaben und für die Ermittlung von für eine Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen bestehen;~~

~~Mittel für die Konzipierung und Vorbereitung entsprechender Projekte bereitstellen, deren Durchführung aus Beiträgen eines oder mehrerer Länder, eines oder mehrerer Länder und der Stiftung zusammen oder aber in Ausnahmefällen von der Stiftung allein finanziert werden könnte;~~

~~– auf Ersuchen der Kommission oder der in Betracht kommenden Länder und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Programme im Bereich der beruflichen Bildung durchführen, die zwischen der Kommission und einem oder mehreren in Betracht kommenden Ländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik zur Unterstützung dieser Länder vereinbart wurden, wobei Gruppen von Fachleuten verschiedenster Fachrichtungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten zum Einsatz kommen sowie die Erfahrungen aus den Gemeinschaftsprogrammen zur Berufsbildung aktiv genutzt werden sollen; bei der Auswahl der von der Stiftung abzuwickelnden Projekte wird Projekten mit innovativem Wert und für die Beitrittskandidaten – Projekten in direkter Beziehung zu den Programmen der Gemeinschaft im Bereich der Berufsbildung – Priorität eingeräumt;~~

☒ 1360/90

~~d) bei Tätigkeiten und Projekten, die allein von der Stiftung finanziert werden, dafür Sorge tragen, daß die geeigneten öffentlichen und/oder privaten Einrichtungen mit nachgewiesener Erfahrung auf dem Gebiet der Berufsbildung und der nötigen Fachkompetenz die Vorhaben flexibel und dezentralisiert konzipieren, vorbereiten, durchführen und/oder leiten,~~

☒ 1572/98 Art. 1 Abs. 5

~~e) dem Vorstand die Befugnis übertragen, bei Projekten, die allein von der Stiftung oder unter Beteiligung der Stiftung finanziert werden, die Ausschreibungsverfahren festzulegen, wobei die in der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, insbesondere Artikel 7, in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 1279/96, insbesondere Artikel 6 und Artikel 7, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1488/96, insbesondere Artikel 8, oder in späteren einschlägigen Rechtsakten vorgeschriebenen Verfahren uneingeschränkt zu berücksichtigen sind,~~

☒ 1360/90

~~f) in Zusammenarbeit mit der Kommission an der Kontrolle und Evaluierung der Gesamteffizienz der Unterstützung von Berufsbildungsmaßnahmen in den in Betracht kommenden Ländern mitwirken,~~

~~g) durch Veröffentlichungen, Tagungen und sonstige angemessene Mittel Informationen verbreiten und den Erfahrungsaustausch fördern,~~

neu

Rat

- a) Bereitstellung von Informationen und politischen Analysen und Erbringen von Beratungsleistungen zu Fragen der Human [...] **kapital** entwicklung und deren Bezügen zu den sektorspezifischen politischen Zielen in den Partnerländern;
- b) Unterstützung relevanter Akteure in den Partnerländern, um Kapazitäten im Bereich der Human [...] **kapital** entwicklung aufzubauen;
- c) Erleichterung des Austauschs von Informationen und Erfahrungen unter Gebern, die sich für die Reform der Human [...] **kapital** entwicklung in den Partnerländern einsetzen;
- d) Unterstützung der Bereitstellung von Hilfsleistungen der Gemeinschaft im Bereich der Human [...] **kapital** entwicklung für die Partnerländer;
- e) Verbreitung von Informationen über Fragen der Human [...] **kapital** entwicklung sowie Förderung der Vernetzung und des Austauschs einschlägiger Erfahrungen und bewährter Verfahren zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern sowie unter den Partnerländern;
- f) auf Ersuchen der Kommission Mitwirkung an der Analyse der Gesamteffizienz der Unterstützung von Berufsbildungsmaßnahmen in den Partnerländern;

- ~~h)~~ g) ~~innerhalb des allgemeinen Rahmens dieser Verordnung~~ Erfüllung sonstiger Aufgaben ~~erfüllen~~, die gegebenenfalls innerhalb des allgemeinen Rahmens dieser Verordnung zwischen dem Vorstand und der Kommission vereinbart wurden.

Artikel ~~43~~

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Stiftung hat Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern sowie vor Gericht stehen. Sie verfolgt keinen Erwerbszweck.

neu

2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Turin (Italien).

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 6 (angepasst)

neu

3. Die Stiftung arbeitet mit Unterstützung der Kommission mit den anderen zuständigen Einrichtungen der Gemeinschaft, ~~insbesondere dem CEDEFOP,~~ zusammen. Insbesondere arbeitet die Stiftung mit dem Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) – im Rahmen eines gemeinsamen Jahresarbeitsprogramms, das den Jahresarbeitsprogrammen der beiden Agenturen als Anhang beigefügt wird – mit dem Ziel zusammen, Synergien zwischen den Tätigkeiten der beiden Agenturen zu fördern.

Ⓔ 1360/90

Rat

~~2. Vertreter der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, sowie auf dem Gebiet der Berufsbildung tätige internationale Organisationen können insbesondere nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 8 und Artikel 6 Absätze 1 und 2 bei der Stiftung mitarbeiten.~~ **3a. Vertreter der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, sowie auf dem Gebiet der Berufsbildung tätige internationale Organisationen können, wenn angezeigt, eingeladen werden, an der Arbeit der Stiftung mitzuwirken.**

neu

Rat

4. [...] **Die Stiftung unterliegt** der Verwaltungskontrolle seitens des Europäischen Bürgerbeauftragten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 195 EG-Vertrag.

5. Die Stiftung kann Kooperationsvereinbarungen mit anderen relevanten Einrichtungen schließen, die innerhalb der EU und international auf dem Gebiet der Human [...] **kapital** entwicklung tätig sind. Der Vorstand nimmt solche Vereinbarungen auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs an, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde. Die darin festgelegten Arbeitsmodalitäten müssen im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht stehen.

© 1648/2003 Art. 1 Abs. 1 (angepasst)

Artikel 4#

~~Zugang zu den Dokumenten~~

Transparenz

neu

Rat

1. Die Stiftung achtet bei ihrer Arbeit auf ein Höchstmaß an Transparenz und kommt den Bestimmungen der nachstehenden Absätze 2 bis 4 nach.

2. Die Stiftung veröffentlicht [...] **innerhalb von sechs Monaten nach der Einsetzung des Vorstands**

a) ihre Geschäftsordnung und die Geschäftsordnung des Vorstands;

b) ihren jährlichen Tätigkeitsbericht.

3. Der Vorstand kann [...] genehmigen, dass, falls angebracht, Vertreter betroffener Parteien als Beobachter an den Sitzungen der Organe der Stiftung teilnehmen.

4. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 findet auf die Dokumente der Stiftung Anwendung.

Der Vorstand erlässt die Durchführungsbestimmungen für die Anwendung dieser Verordnung.

Artikel 5

Geheimhaltung

1. Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 4 gibt die Stiftung in ihrem Besitz befindliche Informationen, für die eine vertrauliche Behandlung beantragt wurde und gerechtfertigt ist, nicht an Dritte weiter.
2. Die Mitglieder des Vorstands und der Direktor unterliegen der Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Artikel 287 EG-Vertrag.
3. Informationen, von denen die Stiftung nach Maßgabe ihres Gründungsakts Kenntnis erhält, unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Ⓔ 1648/2003 Art. 1 Abs. 1 (angepasst)

neu

~~1. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission²⁰ findet Anwendung auf die Dokumente der Stiftung.~~

~~2. Der Vorstand erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Erriichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001²¹.~~

Artikel 6

Rechtsbehelfe

~~3.~~ Gegen die Entscheidungen der Stiftung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Artikels 195 bzw. des Artikels 230 EG-Vertrag erhoben werden.

²⁰ ~~ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.~~

²¹ ~~ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22.~~

Artikel ~~57~~

Vorstand

~~1. Die Stiftung hat einen Vorstand, der sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und drei Vertretern der Kommission zusammensetzt.~~

~~Jedes Vorstandsmitglied kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten oder begleiten lassen; im Falle der Begleitung eines Vorstandsmitglieds wohnt das stellvertretende Mitglied der Sitzung ohne Stimmrecht bei.~~

~~2. Die Vertreter der Mitgliedstaaten werden von dem betreffenden Mitgliedstaat benannt.~~

~~Die Kommission benennt die Mitglieder, die sie vertreten sollen.~~

neu

Rat

1. Die Stiftung hat einen Vorstand, der sich aus [...] **einem Vertreter jedes Mitgliedstaats** und [...] **drei** Vertretern der Kommission [...] zusammensetzt.

Zudem können drei Vertreter der Partnerländer als Beobachter an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstands können durch zur selben Zeit ernannte Stellvertreter vertreten werden.

2. [...] **Die Mitgliedstaaten und die Kommission ernennen jeweils ihre eigenen Vertreter in den Vorstand.**

[...]

Die Vertreter der Partnerländer [...] **ernennt die** Kommission [...] **anhand einer Liste von Kandidaten, die von diesen Ländern vorgeschlagen werden, und auf der Grundlage ihrer Erfahrungen und Fachkenntnisse im Tätigkeitsbereich der Stiftung** .

Die **Mitgliedstaaten und die** Kommission [...] streben ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern im Vorstand an.

☒ 1360/90 (angepasst)

neu

Rat

3. Die Amtszeit der Vertreter beträgt ~~drei~~ fünf Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.

4. Den Vorsitz im Vorstand führt einer der Vertreter der Kommission. Die Amtszeit des Vorsitzes endet, wenn der Vorsitz nicht mehr dem Vorstand angehört. ~~Der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.~~

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

[...]

☒ 1572/98 Art. 1 Abs. 8 (angepasst)

neu

Rat

Artikel 8

Abstimmungsregeln und Aufgaben des Vorsitzes

1. Die Vertreter der Mitgliedstaaten [...] im Vorstand haben jeweils eine Stimme. **Die Vertreter der Kommission verfügen zusammen über eine Stimme.**

[...]

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

neu

Rat

Beschlüsse des Vorstands kommen, außer im Falle [...] **der Absätze 2 und 3**, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zustande.

5.2. Der Vorstand legt mit einstimmigem Beschluss seiner Mitglieder die Sprachenregelung für die Stiftung fest, wobei er berücksichtigt, dass der Zugang zu den Arbeiten der Stiftung und die Beteiligung daran für alle interessierten Parteien sichergestellt werden müssen.

~~6.3.~~ Der ~~Vorsitzende~~ Vorsitz ruft den Vorstand mindestens [...] **einmal** jährlich [...] zusammen. **Weitere Sitzungen können auf Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder einberufen werden.**

Zu den Aufgaben des ~~Vorsitzenden~~ Vorsitzes zählt, den Vorstand über sonstige Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Arbeit der Stiftung von Belang sind, und über die ~~an die Stiftung gestellten~~ Erwartungen, die die Kommission für das kommende Jahr an die Tätigkeiten der Stiftung stellt, zu unterrichten.

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 9

~~7. Anhand eines Entwurfs des Direktors der Stiftung prüft der Vorstand in Absprache mit der Kommission spätestens am 30. November den Vorentwurf des Jahresarbeitsprogramms für das darauffolgende Jahr. Die endgültige Verabschiedung des Arbeitsprogramms erfolgt zu Beginn jedes Jahres im Rahmen einer fortlaufenden Vorausplanung über drei Jahre. Im Sinne einer verbesserten Wirksamkeit der Gemeinschaftspolitiken kann das Programm im Laufe des Jahres erforderlichenfalls nach demselben Verfahren angepaßt werden.~~

~~Den im Jahresarbeitsprogramm aufgeführten Projekten und Aktivitäten sind ein Kostenvoranschlag und eine Aufschlüsselung der Personal- und Haushaltsmittel beizufügen.~~

Ⓔ 1360/90

~~8. Der Vorstand genehmigt den Erfordernissen entsprechend von Fall zu Fall die Einsetzung sektoraler Ad-hoc-Arbeitsgruppen, an denen alle Länder beziehungsweise Organisationen, die zur Finanzierung der jeweiligen Projekte beitragen, sowie andere interessierte Parteien, gegebenenfalls auch Vertreter der Sozialpartner, beteiligt werden.~~

~~9. Der Vorstand nimmt den Jahresbericht der Stiftung an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Rechnungshof. Der Bericht wird auch den Mitgliedstaaten und zur Unterrichtung den in Betracht kommenden Ländern zugeleitet.~~

~~10. Die Stiftung übermittelt der Haushaltsbehörde jährlich alle einschlägigen Informationen zu den Ergebnissen der Bewertungsverfahren.~~

neu

Artikel 9

Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennung und, erforderlichenfalls, Entlassung des Direktors der Stiftung gemäß den Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 5;
- b) Ausübung der Disziplinargewalt über den Direktor;

- c) Annahme des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, gemäß den Bestimmungen des Artikels 12;
- d) Erstellung eines jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben für die Stiftung und Übermittlung dieses Voranschlags an die Kommission;
- e) Annahme des endgültigen Haushaltsplans und Stellenplans der Stiftung nach Abschluss des jährlichen Haushaltsverfahrens gemäß den Bestimmungen des Artikels 16;
- f) Annahme des jährlichen Tätigkeitsberichts der Stiftung im Einklang mit dem in Artikel 13 festgelegten Verfahren und Übermittlung des Berichts an die Organe und die Mitgliedstaaten;
- g) Annahme der Geschäftsordnung der Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde;
- h) Annahme der Finanzregelung für die Stiftung auf Grundlage eines vom Direktor unterbreiteten Entwurfs, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, gemäß den Bestimmungen des Artikels 19;
- i) Annahme der Verfahren für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gemäß den Bestimmungen des Artikels 4 dieser Verordnung.

Ⓔ 1360/90

~~Artikel 6~~

~~Beratungsgremium~~

~~1. Die Stiftung verfügt über ein vom Vorstand ernanntes Beratungsgremium.~~

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 10

~~Als Mitglieder des Gremiums werden Sachverständige ausgewählt, die mit der Berufsbildung befaßt oder anderweitig an der Arbeit der Stiftung interessiert sind; dabei wird berücksichtigt, dass die Anwesenheit von Vertretern der Sozialpartner, von Vertretern der Kommission, von Vertretern der mit der Unterstützung der Berufsbildung befassten internationalen Organisationen und von Vertretern der in Betracht kommenden Länder und Gebiete gewährleistet sein muss.~~

Ⓔ 1360/90

~~Aus jedem Mitgliedstaat, aus jedem in Frage kommenden Land und aus dem Kreis der Sozialpartner auf europäischer Ebene werden zwei Sachverständige ernannt.~~

~~2. Der Vorstand bemüht sich um die Ernennung von Personen aus~~

~~allen Mitgliedstaaten,~~

~~allen in Betracht kommenden Ländern,~~

~~der Kommission,~~

~~– dem Kreis der Sozialpartner auf europäischer Ebene, die bereits an der Arbeit der Gemeinschaftsorgane beteiligt sind, und~~

~~– internationalen Organisationen mit einschlägigem Tätigkeitsbereich.~~

~~3. Die Amtszeit der Mitglieder des Beratungsgremiums beträgt in der Regel drei Jahre und wird vom Vorstand in regelmäßigen Abständen überprüft.~~

~~4. Das Beratungsgremium hat die Aufgabe, gegenüber dem Vorstand – entweder auf dessen Antrag oder aufgrund eigener Initiative – Stellungnahmen zu dem in Artikel 5 Absatz 7 genannten Jahresarbeitsprogramm der Stiftung abzugeben.~~

~~Die Stellungnahmen werden dem Vorstand vorgelegt.~~

~~5. Der Direktor der Stiftung ist Vorsitzender des Beratungsgremiums.~~

~~Das Beratungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist.~~

~~6. Das Beratungsgremium wird einmal jährlich von seinem Vorsitzenden einberufen.~~

Artikel ~~7~~10

Direktor

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 12

neu

1. Der Direktor der Stiftung wird vom Vorstand ~~auf Vorschlag der Kommission für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Dieses Mandat kann einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.~~
auf Grundlage einer von der Kommission vorgeschlagenen Kandidatenliste für eine Amtszeit von fünf Jahren ernannt. Vor der Ernennung kann der vom Vorstand ausgewählte Kandidat aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss/den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und den Ausschussmitgliedern Rede und Antwort zu stehen.

neu

Rat

In den letzten neun Monaten dieser Amtszeit nimmt die Kommission **auf der Grundlage einer Vorevaluierung durch externe Sachverständige** eine Bewertung vor [...], **bei der sie** insbesondere Folgendes **berücksichtigt** :

- Leistung des Direktors;

- Aufgaben der Stiftung und Erfordernisse in den nächsten Jahren.

Nur wenn die Aufgaben der Stiftung und die Erfordernisse dies rechtfertigen, kann der Vorstand auf Vorschlag der Kommission und unter Berücksichtigung des Bewertungsberichts die Amtszeit des Direktors einmalig um höchstens drei Jahre verlängern.

Der Vorstand unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit kann der Direktor aufgefordert werden, vor dem zuständigen Ausschuss/den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments eine Erklärung abzugeben und den Ausschussmitgliedern Rede und Antwort zu stehen.

Wird die Amtszeit nicht verlängert, bleibt der Direktor bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt.

2. Die Ernennung des Direktors erfolgt nach Maßgabe seiner Verdienste und Fähigkeiten im Bereich der Verwaltung und des Managements sowie seiner Kenntnisse und Erfahrungen im Tätigkeitsbereich der Stiftung.

3. Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.

☒ 1572/98 Art. 1 Abs. 12 (angepasst)

~~4. Die Aufgaben des Der Direktors hat folgende Aufgaben und Befugnisse ~~umfassen:~~~~

~~die Vorbereitung und Organisation der Arbeit des Vorstands und der vom Vorstand eingesetzten Ad-hoc-Arbeitsgruppen sowie insbesondere die Ausarbeitung des Entwurfs des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung gemäß den auf Gemeinschaftsebene festgelegten allgemeinen Orientierungen;~~

~~die laufende Verwaltung der Stiftung;~~

☒ 1648/2003 Art. 1 Abs. 3

~~die Vorbereitung eines Entwurfs für den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben sowie die Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;~~

☒ 1572/98 Art. 1. Abs. 12

~~die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Berichten, die nach dieser Verordnung vorgesehen sind;~~

~~sämtliche Personalangelegenheiten;~~

~~die Erfüllung der Aufgaben, für die er gemäß Artikel 3 zuständig ist, sowie der Aufgaben, die in dem Jahresarbeitsprogramm nach Artikel 5 Absatz 7 niedergelegt sind;~~

~~die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands sowie die Umsetzung der für die Aktivitäten der Stiftung festgelegten Orientierungen.~~

- a) Ausarbeitung – auf Grundlage allgemeiner Leitlinien der Kommission – des Jahresarbeitsprogramms, des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung, der Geschäftsordnung der Stiftung und des Vorstands, der Finanzregelung, der Arbeit des Vorstands sowie der Arbeit etwaiger vom Vorstand eingesetzter Ad-hoc-Arbeitsgruppen;
- b) Teilnahme an Sitzungen des Vorstands ohne eigenes Stimmrecht;
- c) Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands;
- d) Umsetzung des Jahresarbeitsprogramms der Stiftung und Eingehen auf Ersuchen der Kommission um Unterstützung;
- e) Ausübung der Funktion des Anweisungsbefugten gemäß den Artikeln 33 bis 42 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission;
- f) Ausführung des Haushaltsplans der Stiftung;
- g) Einrichtung eines wirksamen Überwachungssystems, damit die regelmäßigen Bewertungen gemäß Artikel 24 durchgeführt werden können und – auf dieser Grundlage – Erstellung eines jährlichen Berichts über die Tätigkeiten der Stiftung;
- h) Vorlage des Berichts beim Europäischen Parlament;
- i) Regelung aller Personalangelegenheiten, insbesondere Ausübung der in Artikel 21 genannten Befugnisse;
- j) Festlegung der Organisationsstruktur der Stiftung und Vorlage der Struktur beim Vorstand zur Genehmigung;
- k) Vertretung der Stiftung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß den Bestimmungen des Artikels 18.

Ⓔ 1360/90

neu

~~2.5.~~ Der Direktor legt dem Vorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit ab ~~und nimmt an den Vorstandssitzungen teil~~ ; der Vorstand kann den Direktor vor Ablauf seiner Amtszeit auf Vorschlag der Kommission des Amtes entheben .

~~3. Der Direktor ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung.~~

neu

Rat

Artikel 11

Öffentliches Interesse und Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Vorstands und der Direktor handeln im öffentlichen Interesse und unabhängig von jeglichen externen Einflüssen. Sie geben zu diesem Zweck jährlich schriftlich eine Verpflichtungserklärung und eine Interessenerklärung ab.

Artikel 12

Jahresarbeitsprogramm

1. Das Jahresarbeitsprogramm ist auf den Gegenstand, den Wirkungsbereich und die Aufgaben der Stiftung gemäß den Artikeln 1 und 2 dieser Verordnung abgestimmt.
2. Es wird im Rahmen [...] **eines Vierjahresprogramms** in Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Kommission und unter Berücksichtigung **sowohl** der Prioritäten für die Außenbeziehungen zu den betroffenen Ländern und Regionen **als auch der Politik der allgemeinen und beruflichen Bildung der Gemeinschaft** aufgestellt.
3. Den im Jahresarbeitsprogramm aufgeführten Projekten und Aktivitäten sind ein Voranschlag der erforderlichen Ausgaben und eine Aufschlüsselung der Personal- und Haushaltsmittel beizufügen.
4. Der Direktor legt den Entwurf des Arbeitsprogramms, zu dem die Stellungnahme der Kommission eingeholt wurde, dem Vorstand vor.
5. Spätestens am 30. November jedes Jahres genehmigt der Vorstand den Entwurf des Jahresarbeitsprogramms für das Folgejahr. Die endgültige Annahme des Jahresarbeitsprogramms erfolgt zu Beginn des jeweiligen Jahres.
6. Im Sinne einer verbesserten Wirksamkeit der Gemeinschaftspolitik kann das Programm im Laufe des Jahres erforderlichenfalls nach demselben Verfahren angepasst werden.

Artikel 13

Jährlicher Tätigkeitsbericht

1. Im jährlichen Tätigkeitsbericht erstattet der Direktor dem Vorstand über die Ausführung seiner Aufgaben Bericht.
2. Der Bericht beinhaltet Finanz- und Managementinformationen, aus denen hervorgeht, welche Ergebnisse im Hinblick auf **das Jahresarbeitsprogramm und** die vorgegebenen Ziele erreicht wurden, welche Risiken mit den Tätigkeiten verbunden sind, inwieweit die bereitgestellten Ressourcen genutzt wurden und inwieweit das interne Kontrollsystem funktioniert hat.
3. Der Vorstand erstellt eine Analyse und Bewertung des Tätigkeitsberichts über das vorangegangene Haushaltsjahr.
4. Der Vorstand nimmt den jährlichen Tätigkeitsbericht des Direktors an und übermittelt ihn zusammen mit seiner Analyse und Bewertung spätestens am 15. Juni [...] **den zuständigen Gremien beim** Europäischen Parlament, [...] **beim** Rat, **bei** der Kommission, [...] **beim** Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und [...] **beim** Rechnungshof. Der Bericht wird auch den Mitgliedstaaten und – zur Information – den Partnerländern zugeleitet.

Artikel ~~8~~14

Verbindung mit anderen Gemeinschaftsmaßnahmen

Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ~~und gegebenenfalls nach den~~
~~Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, des Artikels 8 der Verordnung (Eu-~~
~~ratom, EG) Nr. 1279/96 sowie des Artikels 11 der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 oder späterer ein-~~
~~schlägiger Rechtsakte~~ die Übereinstimmung und ~~erforderlichenfalls die~~ Komplementarität zwischen
 der Arbeit der Stiftung und sonstigen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, die gemeinschaftsin-
 tern und zur Unterstützung der ~~in Betracht kommenden Länder~~ Partnerländer durchgeführt
 werden, ~~und zwar unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen im Rahmen des TEMPUS-~~
~~Programms sowie der sonstigen gemeinschaftlichen Berufsbildungsprogramme und -maßnahmen,~~
 einschließlich des ~~MED-CAMPUS-Programms.~~

Artikel ~~9~~15

Inhalt des Haushaltsplans

1. Alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung werden für jedes Haushaltsjahr veranschlagt und in den einen Stellenplan enthaltenden Haushaltsplan der Stiftung eingesetzt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Haushaltsplan der Stiftung ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
3. Die Einnahmen der Stiftung umfassen unbeschadet anderer Einnahmen einen Zuschuss aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Zahlungen für erbrachte Dienste sowie Mittel aus anderen Quellen.
4. Der Haushaltsplan umfasst ebenfalls genaue Angaben zu allen Mitteln, die von den ~~in Betracht kommenden Ländern~~ Partnerländern selbst für Projekte zur Verfügung gestellt werden, die von der Stiftung finanziell unterstützt werden.

Artikel ~~10~~16

Haushaltsverfahren

1. Auf der Grundlage eines Entwurfs des Direktors stellt der Vorstand jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. März durch den Vorstand zugeleitet.

neu

2. Die Kommission beurteilt den Voranschlag unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Grenzen für den Gesamtbetrag für Maßnahmen im Außenbereich und trägt in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union (nachstehend „Gesamthaushaltsplan“ genannt) die von ihr als erforderlich erachteten Mittel für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan ein.

~~2.3.~~ Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union dem Europäischen Parlament und dem Rat (nachstehend im Folgenden: «Haushaltsbehörde» genannt).

~~3. Die Kommission beurteilt den Voranschlag unter Berücksichtigung der Berufsbildungsprioritäten der in Betracht kommenden Länder und der insgesamt geltenden finanziellen Leitlinien für die Wirtschaftshilfe zugunsten dieser Länder. Die Kommission setzt auf der Grundlage des Voranschlags die von ihr für erforderlich erachteten Mittelansätze für den Stellenplan und den Betrag des Zuschusses aus dem Gesamthaushaltsplan in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein, den sie gemäß Artikel 272 des Vertrags der Haushaltsbehörde vorlegt.~~

~~Auf dieser Grundlage setzt sie im Rahmen des vorgeschlagenen, für die Wirtschaftshilfe zugunsten der in Betracht kommenden Länder erforderlichen Gesamtbetrags den jährlichen Beitrag zum Haushalt der Stiftung fest, der in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union einzusetzen ist.~~

4. Die Haushaltsbehörde bewilligt die Mittel für den Zuschuss für die Stiftung.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Stiftung fest.

5. Der Haushaltsplan ~~der Stiftung wird~~ und der Stellenplan werden vom Vorstand festgestellt. ~~Er wird~~ Sie werden dann endgültig, ~~wenn~~ nachdem die endgültige Bewilligung des Gesamthaushaltsplans ~~der Europäischen Union~~ erfolgt ist. ~~Er wird gegebenenfalls~~

Erforderlichenfalls werden der Haushaltsplan und der Stellenplan entsprechend angepasst.

6. Der Vorstand unterrichtet die Haushaltsbehörde schnellstmöglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung seines Haushaltsplans haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Er setzt die Kommission von diesen Vorhaben in Kenntnis.

Hat ein Teil der Haushaltsbehörde mitgeteilt, dass er eine Stellungnahme abgeben will, so übermittelt er diese Stellungnahme dem Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach der Unterrichtung über das Vorhaben.

☒ 1360/90

Artikel ~~11~~17

Ausführung des Haushaltsplans und Kontrolle

~~1. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Stiftung aus.~~

☒ 1648/2003 Art. 1 Abs. 5 (angepasst)

21. Spätestens am 1. März nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Stiftung dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Haushaltsordnung.

~~3.2.~~ Spätestens am 31. März nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Stiftung und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

neu

3. Der Direktor führt den Haushaltsplan der Stiftung aus.

Ⓔ 1648/2003 Art. 1 Abs. 5

4. Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Stiftung gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Direktor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse der Stiftung auf und legt sie dem Vorstand zur Stellungnahme vor.

5. Der Vorstand der Stiftung gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Stiftung ab.

6. Der Direktor der Stiftung leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Vorstands spätestens am 1. Juli nach dem Ende jedes Haushaltsjahrs dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

7. Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

8. Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Vorstand zu.

9. Der Direktor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Haushaltsordnung alle für ein reibungsloses Entlastungsverfahren für das betreffende Haushaltsjahr notwendigen Informationen.

10. Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 30. April des Jahres $n + 2$ Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n .

neu

Rat

11. Der Direktor ergreift erforderlichenfalls alle geeigneten Maßnahmen, um den dem Entlastungsbeschluss beigefügten Bemerkungen Folge zu leisten.

Artikel 18

Europäisches Parlament und Rat

Unbeschadet der vorstehend beschriebenen Kontrollen, insbesondere im Rahmen des Haushalts- und des Entlastungsverfahrens, kann der Direktor der Stiftung vom Europäischen Parlament oder vom Rat [...] **mindestens einmal jährlich**, insbesondere anlässlich der Veröffentlichung des jährlichen Tätigkeitsberichts, zu jeglichen Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Stiftung gehört werden.

Artikel ~~1219~~

Finanzvorschriften

1. Der Vorstand erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Stiftung geltende Finanzregelung. Diese darf von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission ~~vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften~~²² nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Stiftung es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.

neu

Rat

2. Gemäß Artikel 133 Absatz 1 der Haushaltsordnung wendet die Stiftung die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsregeln an, so dass ihre Rechnungen mit denen der Kommission konsolidiert werden können.

3. Die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 ist uneingeschränkt auf die Stiftung anwendbar.

4. Die Stiftung [...] **folgt** der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999²³ [...] **über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)**. Der Vorstand [...] erlässt geeignete Vorschriften, um dem OLAF die Durchführung [...] **dieser** internen Untersuchungen zu erleichtern.

²² ~~ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72. Berichtigt in ABl. L 2 vom 7.1.2003, S. 39.~~

²³ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Ⓔ 1360/90

Artikel ~~13~~20

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften findet auf die Stiftung Anwendung.

Ⓔ 2063/94 Art. 1 Abs. 8 (angepasst)

neu

Artikel ~~14~~21

Personalvorschriften

Das Personal der Stiftung unterliegt den Verordnungen und Regelungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Stiftung übt gegenüber ihrem Personal die der Anstellungsbehörde übertragenen Befugnisse aus.

Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsbestimmungen nach Maßgabe des Artikels 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und des Artikels 127 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften .

neu

Der Vorstand kann Vorschriften für die Beschäftigung nationaler Sachverständiger aus den Mitgliedstaaten oder den Partnerländern erlassen, die von den jeweiligen Ländern zur Stiftung abgeordnet werden.

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

Artikel ~~1522~~

Gesetzliche Haftung

1. Die vertragliche Haftung der Stiftung bestimmt sich nach dem Recht, das auf den betreffenden Vertrag anzuwenden ist.
2. Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Stiftung den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind.

Der Gerichtshof ist für Schadenersatzstreitigkeiten zuständig.

3. Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Stiftung bestimmt sich nach den einschlägigen Vorschriften für das Personal der Stiftung.

Teilnahme von Drittländern

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 15 (angepasst)

neu

Rat

1. Die Teilnahme an der Stiftung steht auch Ländern offen, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft sind und sich zusammen mit der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu Hilfeleistungen auf dem Gebiet der ~~Berufsbildung~~ Human [...] kapitalentwicklung an die Partnerländer gemäß Artikel 1 ~~in Betracht kommenden Länder~~ verpflichten, wobei Regelungen gelten, die in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern entsprechend dem Verfahren des Artikels ~~228~~ 300 des Vertrags getroffen werden.

Ⓔ 1360/90

neu

In den Abkommen werden unter anderem Art und Umfang sowie die Einzelheiten der Beteiligung dieser Länder an der Arbeit der Stiftung sowie Bestimmungen über finanzielle Beiträge und Personal festgelegt. Die Abkommen dürfen jedoch nicht vorsehen, dass Drittländer stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind, und sie dürfen keinerlei Bestimmungen enthalten, die nicht im Einklang mit den in Artikel 21 genannten Personalvorschriften stehen.

2. Über die Beteiligung dieser Länder an ~~den~~ Ad-hoc-Arbeitsgruppen ~~gemäß Artikel 5 Absatz 8~~ kann der Vorstand der Lage entsprechend entscheiden, ohne dass es eines Abkommens bedarf.

☒ 1572/98 Art. 1 Abs. 16 (angepasst)

neu

Artikel ~~1724~~

~~Beobachtungs- und Bewertungsverfahren~~

neu

1. Gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Rahmenfinanzregelung nimmt die Stiftung für alle ihre ausgabenintensiven Tätigkeiten regelmäßige Ex-Ante- und Ex-Post-Bewertungen vor. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Vorstand mitgeteilt.

Ⓔ 1572/98 Art. 1 Abs. 16 (angepasst)

neu

Rat

2. Die Kommission führt nach Absprache mit dem Vorstand ~~ein Verfahren zur Beobachtung und Bewertung der im Zuge der Tätigkeit der Stiftung gesammelten Erfahrungen ein~~ alle vier Jahre eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung, der von der Stiftung erzielten Ergebnisse und ihrer Arbeitsmethoden durch, und zwar unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung definierten Ziele, Aufgaben und Funktionen der Stiftung. ~~Dieses Verfahren sollte~~ Die Bewertung wird [...] **durch auswärtige Sachverständige** durchgeführt werden. Die Kommission legt die ~~ersten~~ Ergebnisse der Bewertung ~~dieses Verfahrens in einem Bericht vor, der~~ dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss vor ~~dem 31. Dezember 2000 und danach alle drei Jahre zu unterbreiten ist.~~

neu

3. Die Stiftung unternimmt die erforderlichen Schritte, um etwaigen im Rahmen der Bewertung festgestellten Problemen abzuhelpfen.

1360/90

Artikel ~~1825~~

Überprüfung

~~Diese Verordnung wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten einer Überprüfung unterzogen.~~

neu

Im Anschluss an die Bewertung unterbreitet die Kommission erforderlichenfalls einen Vorschlag zur Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung. Stellt die Kommission fest, dass die vorgegebenen Ziele das weitere Bestehen der Stiftung nicht mehr rechtfertigen, so kann sie die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

neu

Artikel 26

Aufhebung

Die in Anhang I aufgeführten Verordnungen (EWG) Nr. 1360/90, (EG) Nr. 2063/94, (EG) Nr. 1572/98 und (EG) Nr. 1648/2003 des Rates sowie Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates werden aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang II zu lesen.

Ⓔ 1360/90 (angepasst)

neu

Artikel ~~19~~27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ~~der Entscheidung der zuständigen Stellen über den Sitz der Stiftung~~²⁴ ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

²⁴ ~~Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.~~

ANHANG I

Aufgehobene Verordnung und nachfolgende Änderungen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990

(ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 2063/94 des Rates vom 27. Juli 1994

(ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 9)

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998

(ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1)

Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000

(ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1)

Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 des Rates vom 18. Juni 2003

(ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22)

ANHANG II**Entsprechungstabelle**

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90	Vorliegende Verordnung
Artikel 1 Eingangsteil	Artikel 1 Eingangsteil
Artikel 1 Ende des Eingangsteils	–
Artikel 1 erster bis vierter Spiegelstrich	–
Artikel 1 Satz 2	–
–	Artikel 1 Ende des Eingangsteils
–	Artikel 1 Buchstaben a bis c
–	Artikel 1 Satz 2
Artikel 2	–
Artikel 3 Eingangsteil	Artikel 2 Eingangsteil
Artikel 3 Buchstaben a bis g	–
–	Artikel 2 Buchstaben a bis f
Artikel 3 Buchstabe h	Artikel 2 Buchstabe g
Artikel 4 Absatz 1	Artikel 3 Absatz 1
–	Artikel 3 Absatz 2
Artikel 4 Absatz 3 Satz 1	Artikel 3 Absatz 3 Satz 1
–	Artikel 3 Absatz 3 Satz 2
Artikel 4 Absatz 2	–
–	Artikel 3 Absätze 4 und 5
–	Artikel 4 Absätze 1 bis 3
Artikel 4a Absatz 1	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 1
Artikel 4a Absatz 2	Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 2
–	Artikel 5
Artikel 4a Absatz 3	Artikel 6
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2
–	Artikel 7 Absatz 2 Unterabsätze 3 und 4
Artikel 5 Absatz 3	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 7 Absatz 4 Satz 1
–	Artikel 7 Absatz 4 Satz 2
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 7 Absatz 5
Artikel 5 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 1
–	Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 5 Absatz 4 letzter Unterabsatz	Artikel 8 Absatz 1 letzter Unterabsatz
Artikel 5 Absätze 5 und 6	Artikel 8 Absätze 2 und 3
Artikel 5 Absätze 7 bis 10	–
–	Artikel 9
Artikel 6	–
Artikel 7 Absatz 1 erste Worte	Artikel 10 Absatz 1 erste Worte
Artikel 7 Absatz 1 Ende von Satz 1 sowie Satz 2	–

–	Artikel 10 Absatz 1 Ende von Satz 1, Satz 2 und Unterabsätze 2 bis 4
–	Artikel 10 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 10 Absatz 5 Satz 1
Artikel 7 Absatz 3	Artikel 10 Absatz 3
–	Artikel 10 Absatz 4 Buchstaben a bis k
–	Artikel 11
–	Artikel 12
Artikel 8 (teilweise)	Artikel 13
Artikel 9	Artikel 14
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 15
–	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3	Artikel 16 Absatz 3
Artikel 10 Absätze 4 bis 6	–
Artikel 11 Absatz 1	Artikel 16 Absätze 4 bis 6
Artikel 11 Absätze 2 und 3	Artikel 17 Absatz 3
Artikel 11 Absätze 4 bis 10	Artikel 17 Absätze 1 und 2
–	Artikel 17 Absätze 4 bis 10
–	Artikel 17 Absatz 11
Artikel 12	Artikel 18
–	Artikel 19 Absatz 1
Artikel 13	Artikel 19 Absätze 2 bis 4
Artikel 14	Artikel 20
–	Artikel 21 Satz 1, Satz 2 und erste Worte von Satz 3
–	Artikel 21 letzte Worte von Satz 3 und letzter Satz
Artikel 15	Artikel 22
Artikel 16 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 1 sowie Unterabsatz 2 Satz 1
–	Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 2 letzter Satz
Artikel 16 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 2
–	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 17 (teilweise)	Artikel 24 Absatz 2
–	Artikel 24 Absatz 3
Artikel 18	–
–	Artikel 25
–	Artikel 26
Artikel 19	Artikel 27
–	Anhang